

Aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) erläßt die Stadt Furth im Wald folgende Verordnung:

§ 1

Es ist verboten, öffentliche Werbe- oder Veranstaltungsplakate außerhalb der hierfür von der Stadt Furth im Wald bestimmten Plakatanschlagtafeln oder der Werbeflächen der Deutschen Städtereklame anzubringen.

Unberührt bleiben Art. 2, 11 und 69 der Bayer. Bauordnung (BayBO), § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie § 9 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG).

§ 2

Die Stadt Furth im Wald kann aus wichtigen Gründen, insbesondere vor politischen Wahlen oder kulturellen Veranstaltungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

§ 3

Wer gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Verteiler:

- a) Sg. 20
- b) Sg. 40
- c) Sg. 50